

**A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC**

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung.

Déni de justice.

26. Urtheil vom 24. Juni 1882 in Sachen
evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern.

A. Oberst Rudolf Merian-Helin in Basel, welcher als Besitzer des im Bezirke der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern gelegenen Gutes Altstadt in Meggen von der genannten Kirchgemeinde zur Bezahlung einer Kirchensteuer pro 1879 herangezogen worden war, hatte gegen diese Steueranlage den Rekurs an den Regierungsrath des Kantons Luzern ergriffen, gestützt auf die Behauptung, daß er „derjenigen Religionsgenossenschaft, welche die reformirte Kirchgemeinde Luzern bilde,“ nicht angehöre. Durch Beschluß vom 16. Februar 1880 entschied der Regierungsrath über diesen Rekurs dahin: „Es könne weder über die Begründetheit des Rekurses hierorts eine Entscheidung gegeben, noch das Erkenntniß der Kirchenverwaltung als in Kraft bestehend betrachtet werden, bis die Vorfrage über die persönliche Zugehörigkeit des Rekurrenten zur protestantischen Kirche von Luzern von kompetenter Stelle entschieden

sei." (Vergleiche die Begründung dieses Beschlusses Fakt. B der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 1. Oktober 1880, Amtliche Sammlung VI, S. 490 u. ff.) Gegen diese Entscheidung war sowohl seitens der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern als seitens des Obersten Merian-Fselin der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen worden, wobei erstere behauptete, der angefochtene Beschluß verlege die Art. 49 Absatz 6 der Bundesverfassung und 91 der Kantonsverfassung und sich überdem eventuell eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung vorbehielt. Durch Entscheidung vom 1. Oktober 1880 wies das Bundesgericht die Beschwerden beider Parteien als unbegründet ab. (Siehe diese Entscheidung Amtliche Sammlung VI, S. 490 u. ff.)

B. Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtes wandte sich die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern an die Kirchenräthe der reformirten Landeskirchen der Kantone Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau und Basel um Begutachtung der Fragen: „1. Gibt es eine gemeinsame evangelisch-reformirte Konfession der Schweiz, und gehören zu ihr, obschon sie gesonderte juristische Personen sind, die offiziellen Landeskirchen der protestantischen Kantone und Kantonstheile beziehungsweise auch die protestantischen Diasporagemeinden der Schweiz? 2. Gehört somit auch die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern zu der evangelisch-reformirten Konfession der Schweiz? 3. Ist hienach zu erklären, daß ein Mitglied der Landeskirche von Baselstadt, gleichviel, welcher Richtung es folgt, zur nämlichen Konfession gehöre, wie die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern?“ Nach Eingang der bezüglichen Gutachten stellte die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern beim Regierungsrathe des Kantons Luzern durch Eingabe vom 10. Januar 1882 von Neuem den Antrag, dieser wolle das bezüglich des Obersten Merian-Fselin vom Kirchenvorstande seiner Zeit erlassene Steuererkenntniß in Kraft erklären.

C. Durch Beschluß vom 3. April 1882 erkannte indeß der Regierungsrath des Kantons Luzern: Es habe bei dem hieselbigen Rekurserkennniß vom 16. Februar 1882 fortwährend sein Bewenden, indem er bemerkte, daß die Entscheidungsgründe

der letztern Schlußnahme auch gegenwärtig noch gelten, da die Erklärungen der fünf angefragten Kirchenräthe anderer Kantone einander widersprechen und übrigens keiner derselben sich in der Stellung erachte, eine autoritative Erklärung über die maßgebende Frage abzugeben.

D. Gegen diese Entscheidung ergriff die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde des Kantons Luzern den Rekurs an das Bundesgericht, indem sie ausführte: Nach Art. 109 litt. c des Organisationsgesetzes für den Regierungsrath habe der Regierungsrath des Kantons Luzern über Steueranstände, mögen dieselben nun die Pflicht oder das Maß der Besteuerung betreffen, zu entscheiden; durch seine angefochtene Schlußnahme lehne er es nun ausdrücklich ab, diese seine gesetzliche Kompetenz in dem Steueranstande zwischen der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern und dem Obersten Merian-Fselin auszuüben; diese Schlußnahme involvire daher eine Rechtsverweigerung, gegen welche das Bundesgericht einzuschreiten berechtigt und verpflichtet sei, weshalb beantragt werde: Das Bundesgericht wolle das Erkenntniß des luzernischen Regierungsrathes vom 3. April 1882 aufheben und den Regierungsrath pflichtig erklären, in vorwüßiger Steuersache einen materiellen Entscheid zu fällen.

E. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Luzern: Sein Entscheid besage nichts Weiteres, als daß Oberst Merian-Fselin von der reformirten Gemeinde Luzern nicht besteuert werden könne, bis seine Zugehörigkeit zu ihr erwiesen sei und daß nun dieser Beweis nicht erbracht sei. Hierin, d. h. darin, daß der Regierungsrath den fraglichen Beweis nicht als erbracht betrachtet und die Sache nicht zu Gunsten der Rekurrentin entschieden habe, liege nun jedenfalls keine Rechtsverweigerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Beschwerde darauf begründet wird, daß der Regierungsrath des Kantons Luzern sich weigere, eine gesetzlich in seine Kompetenz fallende Entscheidung zu treffen und daß daher eine Rechtsverweigerung vorliege, so könnte sich vorerst fragen, ob nicht die Rekurrentin zunächst an die oberste kantonale Behörde, den Großen Rath, zu verweisen sei. Dies ist indeß zu

verneinen. Denn es ist zwar richtig, daß eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung erst dann an das Bundesgericht gebracht werden kann, wenn die kantonalen Instanzen durchlaufen sind, da erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges davon gesprochen werden kann, daß eine Justizverweigerung seitens der kantonalen Behörden vorliege. Allein im vorliegenden Falle kann nicht zweifelhaft sein, daß der Regierungsrath die letzte in der Sache zuständige kantonale Instanz ist, d. h. daß dem Regierungsrath die letztinstanzliche Entscheidung des in Frage stehenden Steueranstandes zusteht. Dem Großen Rathe steht zwar allerdings nach § 53 letztem Lemma der Kantonsverfassung das Recht zu, den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieser Behörden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zur Verantwortung zu ziehen und in Anklagestand zu versetzen, dagegen ist derselbe keineswegs Rekursinstanz, an welche Entscheidungen des Regierungsrathes in Verwaltungs-, speziell Steuerstreitigkeiten behufs ihrer Abänderung oder Aufhebung gezogen werden könnten, oder welche dem Regierungsrathe Weisungen bezüglich der Behandlung bei ihm anhängiger Verwaltungsstreitigkeiten zu ertheilen hätte und es ist daher der kantonale Instanzenzug im vorliegenden Falle allerdings erschöpft. Eine vorgängige Verweisung der Rekurrentin an den Großen Rath des Kantons Luzern ist daher keineswegs geboten und es ist demnach von einer solchen überhaupt abzusehen; denn es handelt sich vorliegend durchaus nicht um eine zweifelhafte Frage des kantonalen Verfassungsrechtes, für deren Entscheidung es für das Bundesgericht von Wichtigkeit wäre, die Meinung der obersten kantonalen Behörde zu kennen. Uebrigens hat auch der Regierungsrath des Kantons Luzern selbst ein Begehren um Verweisung der Sache an den Großen Rath nicht gestellt.

2. Ist somit heute auf Prüfung der Beschwerde einzutreten, so ist zunächst klar, daß dieselbe nicht etwa bereits durch das Urtheil des Bundesgerichtes vom 1. Oktober 1880 erledigt ist. Denn durch dieses Urtheil wurde, wie in Erwägung 3 i. U. desselben ausdrücklich bemerkt ist, bloß über die damals von den Parteien geltend gemachten Beschwerdebegründe, d. h. darüber entschieden, ob der eine Entscheidung über die Zugehörigkeit des Rudolf

Merian-Helin zur reformirten Kirchgemeinde Luzern ablehnende Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 16. Februar 1880 den Art. 49 Absatz 6 der Bundesverfassung oder den Art. 91 der Kantonsverfassung verlege, dagegen wurde dadurch keineswegs entschieden, ob dieser Beschluß eine Rechtsverweigerung gegenüber der Rekurrentin involvire, vielmehr war über diesen von der Rekurrentin ausdrücklich vorbehaltenen Beschwerdebegrund damals keineswegs zu entscheiden. Ebensowenig kann davon gesprochen werden, daß etwa die gegenwärtige Beschwerde wegen Versäumung der sechzigtagigen Rekursfrist, von Eröffnung der Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 16. Februar 1880 an gerechnet, verspätet sei. Denn es ist zwar richtig, daß im gegenwärtig angefochtenen Beschluß vom 3. April 1882 einfach derjenige vom 16. Februar 1880 aufrecht erhalten und bestätigt wird, allein in Fällen, wo es sich um Beschwerden wegen Weigerung einer Behörde handelt, eine gesetzlich in ihre Kompetenz fallende Rechtsache an die Hand zu nehmen und zu entscheiden, kann die Behandlung der Beschwerde vom Bundesgerichte nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden, solange überhaupt die Weigerung der betreffenden Behörde, ihre Funktionen auszuüben dauert, denn es liegt dann eben ein fortdauernder rechtloser Zustand der Partei vor, wogegen der Schutz des Bundesgerichtes stetsfort angerufen werden kann.

3. Bei sachlicher Prüfung der Beschwerde sodann ist unbestritten, daß die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde von Luzern eine Korporation des öffentlichen Rechtes ist, welcher das Recht der Steuererhebung zusteht, und es ist demnach unzweifelhaft, daß der Regierungsrath des Kantons Luzern als die nach der luzernischen Gesetzgebung hiezu kompetente Verwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet ist, über Steuerstreitigkeiten, welche zwischen dieser Gemeinde und einzelnen Bürgern entstehen, zu entscheiden. Dies wird denn auch an sich von der beklagten Regierung nicht in Abrede gestellt. Dagegen geht dieselbe, wie sich aus der Begründung ihrer durch den Beschluß vom 3. April 1882 einfach aufrechten Entscheidung vom 16. Februar 1880, sowie aus ihrer in der frühern Rekursache dem Bundes-

gerichte erstatteten Vernehmlassung ergibt, davon aus, daß die für die Steuerpflicht des Rudolf Merian-Iselin gegenüber der Rekurrentin entscheidende Vorfrage, ob ersterer als Angehöriger der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern zu betrachten sei, nicht vom Regierungsrathe, sondern von irgend welcher andern Behörde („dem Richter oder einer sich dazu kompetent haltenden Bundesbehörde“) zu entscheiden sei; denn bei Entscheidung dieser Frage handle es sich nicht um Lösung einer Rechtsfrage sondern vielmehr einer dogmatisch konfessionellen Frage, zu deren Entscheidung der Regierungsrath, welcher sich nicht in der Stellung des Landesbischofs einer protestantischen Nationalkirche befinde, weder berechtigt noch befähigt sei.

4. Dieser Anschauung kann indeß keineswegs beigetreten werden. Vielmehr ist klar, daß es sich bei der Frage, ob Rudolf Merian-Iselin Angehöriger der staatlich anerkannten und organisirten evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern und als solcher zu Bezahlung von Kultussteuern an diese Gemeinde verpflichtet sei, ausschließlich um eine Rechtsstreitigkeit und keineswegs um ein theologisches Problem handelt und daß diese Rechtsstreitigkeit, wie eine andere Steuerstreitigkeit, von keiner andern Behörde, als eben vom Regierungsrathe des Kantons Luzern in seiner Eigenschaft als gesetzlich hiezu berufene Verwaltungsbehörde entschieden werden kann und muß. Denn:

a. Die rechtliche Zugehörigkeit des Rudolf Merian-Iselin zu dem korporativen Verbande der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern ist selbstverständlich nicht danach zu beurtheilen, ob derselbe diejenige dogmatisch-konfessionelle Ueberzeugung theilt, welche unter den Mitgliedern der genannten Gemeinde die herrschende ist, beziehungsweise ob die dogmatisch-konfessionelle Richtung der Gemeinde oder der Mehrheit ihrer Mitglieder derjenigen der baslerischen Landeskirche, welcher Rudolf Merian-Iselin zweifellos angehört, entspricht oder sich von derselben in mehr oder weniger wesentlichen Punkten unterscheidet. Vielmehr ist die rechtliche Zugehörigkeit des Rudolf Merian-Iselin zu der reformirten Kirchgemeinde Luzern wie diejenige irgend eines andern Bürgers zu einer, sei es katholischen, sei es reformirten Religionsgenossenschaft nicht nach theologischen, sondern rein

nach juristischen Gesichtspunkten, nach bestimmten äußern, dem Rechtsgebiete angehörigen, Kriterien zu beurtheilen, wie der Regierungsrath des Kantons Luzern selbst dies für die Entscheidung über die kirchliche Zugehörigkeit von Katholiken anerkannt hat; d. h. die kirchliche Zugehörigkeit des Rudolf Merian-Iselin ist einfach auf Grund derjenigen Rechtsnormen zu beurtheilen, welche die Organisation und Zusammensetzung der reformirten Kirchgemeinde Luzern regeln. Es muß sich also fragen, welche Kriterien nach diesen Rechtsnormen für die Gemeindeangehörigkeit entscheidend seien, ob nach denselben jeder überhaupt äußerlich, in Folge protestantischer Taufe und dergleichen, der reformirten Konfession angehörende und im Sprengel der reformirten Kirchgemeinde Luzern wohnende oder begüterte Bürger ipso jure als Mitglied dieser Gemeinde zu betrachten sei und als solches besteuert werden könne, oder ob es umgekehrt nach Maßgabe fraglicher Rechtsnormen, zum Erwerbe der Mitgliedschaft in der Gemeinde des freiwilligen, besonders erklärten Beitritts zu derselben bedürfe; im erstern Falle wird es sich im Weiteren fragen müssen, ob nicht Rudolf Merian-Iselin, was ihm selbstverständlich bundesverfassungsmäßig jederzeit freistehen muß, in rechtswirksamer Weise den Austritt aus der Gemeinde genommen, d. h. erklärt habe, derselben nicht angehören zu wollen und daher nach dieser Erklärung nicht mehr als Gemeindeangehöriger behandelt, beziehungsweise besteuert werden dürfe.

b. Die Entscheidung über diese Rechtsfragen aber steht zweifellos in erster Linie ausschließlich dem Regierungsrathe des Kantons Luzern zu, denn dieselben kommen ja lediglich als Präjudizialpunkte bei Beurtheilung einer Gemeindesteuerstreitigkeit, welche zweifellos in die Kompetenz des Regierungsrathes, und nicht etwa in diejenige des Richters oder einer Bundesbehörde, fällt, in Betracht.

5. Ist aber demgemäß der Regierungsrath des Kantons Luzern zu Entscheidung der in Rede stehenden Fragen kompetent, so muß in seiner angefochtenen Entscheidung zweifellos eine Rechtsverweigerung erblickt werden; denn er hat in dieser die definitive Beurtheilung des Steueranspruches der Rekurrentin

für so lange, als nicht über die kirchliche Zugehörigkeit des Rudolf Merian-Bjelin durch eine anderweitige Behörde entschieden sein werde, abgelehnt und dadurch die Behandlung einer gesetzlich in seine Kompetenz fallenden Rechtsache verweigert. Der Rekurs muß somit, da nach feststehender bundesrechtlicher Praxis das Bundesgericht zum Einschreiten in Fällen der Rechtsverweigerung berechtigt und verpflichtet ist, gutgeheißen und der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

27. Urtheil vom 20. Mai 1882 in Sachen Konsumverein Aarau.

A. Der Konsumverein in Aarau besitzt in der Stadt Luzern ein Depot zum Verkaufe der von ihm gehaltenen Handelsartikel. Nach dem zwischen dem Uebernehmer dieses Depots und dem Konsumverein Aarau abgeschlossenen Vertrage gehen die vom Depothalter bezogenen Waaren in dessen Eigenthum über. Derselbe darf aber die Waaren nur zu dem vom Vereine bestimmten Preise verkaufen und hat seinen Waarenkonto, abzüglich einer, ihm als Entschädigung für seine sämtlichen Verrichtungen gebührenden, Provision von 7 beziehungsweise 5 % successiv abzutragen „und Mitte und Ende jeden Monats dem „Vereine so viel Baarschaft zu übermitteln, daß der Passivsaldo „mit dem Waarenkonto konform ist.“ Dem Vereine steht das Recht zu, sich durch genaue Kontrolle zu überzeugen, ob letzterer Bestimmung nachgelebt werde und darf derselbe im Falle eines „Kassadefizites“ des Depothalters Verzinsung des Defizitbetrages à 6 % verlangen.

B. Im Dezember 1881 wurde nun von der Verwaltung des Konsumvereins Aarau in Luzern für das dortige Depot dieses Vereins an Einkommens- und Vermögenssteuer durch die luzernischen Behörden ein Steuerbetrag von 120 Fr. im Wege des Rechtstriebes eingefordert. Die Verwaltung des Konsumvereins Aarau bezahlte zwar diesen Steuerbetrag, wobei ihr indeß das Recht der Rückforderung desselben innert gesetzlicher Frist ausdrücklich gewahrt wurde. Mit einem dahingegen Rückersatzungsbegehren wurde sie aber sowohl durch den Stadtrath von Luzern als auch, auf ergriffenen Rekurs hin, durch den Regierungsrath des Kantons Luzern, von letzterem durch Entscheidung vom 15./17. Februar 1882, abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Verwaltung des Konsumvereins Aarau mit Rekurschrift vom 14. April 1882 den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führt sie aus: In früheren Jahren sei in Luzern für den dortigen Geschäftsbetrieb des Konsumvereins Aarau nicht der letztere selbst, sondern der dortige Depothalter besteuert worden. Im Anfange des Jahres 1881 dagegen sei der Konsumverein selbst in Taxation gezogen worden, wogegen die Vereinsverwaltung und der gegenwärtige Depothalter, Heinrich Greller, sich in gemeinsamer Eingabe beschwert und verlangt haben, daß nicht der Konsumverein sondern der Depothalter in Besteuerung gezogen und daß letzterer nur für den Betrag seiner Provision und nicht für den Werth des Waarenlagers, welchen er dem Konsumverein schulde, und den gesammten aus dem Umsatz erzielten Geschäftsgewinn besteuert werde. Dieses Begehren sei aber durch Erkenntniß des Stadtrathes von Luzern vom 22. August 1881 abgewiesen worden, ein Erkenntniß indeß, welches der Verwaltung des Konsumvereins niemals zugestellt worden sei, so daß nicht etwa gesagt werden könne, die gegenwärtige Beschwerde, welche sich übrigens nicht nur auf den Steuerbetrag von 1881 beziehe, sondern eine grundsätzliche Bedeutung habe, sei verspätet. Die Besteuerung des Rekurrenten im Kanton Luzern involvire nun eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung, da der Konsumverein von Aarau lediglich der aargauischen und nicht der luzernischen Steuerhoheit unterstehe. Denn in Luzern